

Erscheinen:
Die nsttag, Donnerstag und
Sonnabend
mit Ausschluß der Feiertage.

Abonnement:
Vierteljährlich 1 Mart.

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Insertionenannahme:
Bis Tags vorher spätestens
früh 9 Uhr.

Insertionsbeiträge
von auswärts werden durch
Postvorschuß erhoben.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft, sowie der Königl. Gerichtsamter und Stadträthe zu Großenhain und Radeburg.

Redaction, Druck und Verlag von Herrmann Starke in Großenhain.

N. 116.

Sonnabend, den 7. October

1876.

In der Nacht vom 4. zum 5. vorigen Monats sind aus der Gefinbestube des Ritterguts Streumen drei Röcke von dunkelblauem, bez. grauem und schwarzem Tuche, eine blaue baumwollene Unterjacke, zwei Paar Schafstiefeln von Rindsleder mit Doppelsohlen, an deren einem ein Absatz fehlte, eine Tabakspfeife und aus einem von den Dieben aufgesprengten Kasten ein Stück Seife und eine kleine Quantität Brod und Butter gestohlen worden. Dies wird zur Ermittlung des Thäters bekannt gemacht.

Großenhain, am 3. October 1876.

Das Königliche Gerichtsamter.

Schröder.

Begeh.

Grundstücks-Versteigerung.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte sollen auf Antrag der Erben die zum Nachlaß **Johann Rosinen** verw. **Naumburger** gehörigen Grundstücke,

a) das Hausgrundstück Cat.-Nr. 23 — Fol. 38 des Hypothekenbuchs von Strauch — mit einem Areal von 10,2 Ar und 14,03 Steuereinheiten,

b) die Feldparzelle Nr. 397, Fol. 13 des Hypothekenbuchs für die **Hermesdorfer** Markt, mit 42,8 Ar und 5,68 Steuereinheiten,

von denen ersteres auf 1200 M., letzteres auf 300 M. ortsgewöhnlich geschätzt worden,

am **16. October ds. Js.**

Mittags 12 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle freiwilliger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf die am Gerichtsbret und in der Schänke zu Strauch aushängenden Anschläge hiermit bekannt gemacht wird.

Großenhain, am 22. September 1876.

Das Königliche Gerichtsamter.

Schröder.

Bornemann, Ass.

Bekanntmachung, liegende Dachfenster betr.

Aus Anlaß eines kürzlich in der hiesigen Stadt vorgekommenen schweren Unglücksfalles, sowie auf Grund der Bestimmungen in § 43 der Landesbaupolizeiordnung für Städte in Verbindung mit § 94 Punkt d und e der hiesigen Localbauordnung wird für die im hiesigen Stadtbezirke gelegenen Gebäude die Anordnung getroffen, daß alle liegende Dachfenster von Eisen oder diesem gleich zu achten feuerfesteren Materiale mit starker Vergrößerung herzustellen und überdies bei solchen Pultdächern, welche als Trockenplätze benutzt oder sonst häufiger von Menschen betreten zu werden pflegen, mit starkem Drahtgitter darüber zu versehen sind.

Alle bereits vorhandenen liegenden Dachfenster, welche zur Zeit diesen Erfordernissen noch nicht oder nicht in genügender Weise entsprechen, sind längstens

bis zum **1. November 1876**

in entsprechender Weise umzubauen und, soweit nöthig, zu ergänzen. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Revision vorgenommen werden und haben Säumige weitere Verfügung unter Strafanandrohung zu gewärtigen.

Großenhain, am 3. October 1876.

Der Rath.

Ludwig-Wolf.

Runath.

Versteigerung.

Die im Realschulgebäude in der Friedrichsgasse noch stehenden zwei großen Kachelöfen mit gußeisernem Unterfaß sollen nächsten

Sonnabend, den **7. October**, Nachmittags 5 Uhr

an Ort und Stelle versteigert werden.

Großenhain, am 6. October 1876.

Die Bauverwaltung.

Sinke.

Bekanntmachung.

Die Realschulgelder auf die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. sind längstens bis

16. October 1876

an Stadthauptcassens-Expeditionsstelle zu bezahlen.

Großenhain, am 27. September 1876.

Der Stadtrath.

Franke, stellv. Vors.

Die Verhandlungen des volkswirtschaftlichen Congresses.

Der Congress deutscher Volkswirthe, der in diesen Tagen gleichzeitig mit dem Verein für Socialpolitik und mit der Gesellschaft für Reform und Codification des Völkerrechts zum siebzehnten Male in Bremen tagte, nahm bis vor einigen Jahren unter den jährlichen Wanderversammlungen, an welchen Deutschland so reich ist, eine der hervorragendsten Stellen ein, weil in ihm sich die Männer zusammengesunden hatten, welche für eine Klärung der wirtschaftlichen Anschauungen in Deutschland und für eine Reform unserer wirtschaftlichen Gesetzgebung nach dem Vorbilde anderer, in materieller Beziehung vorgeschrittener Nationen thätig waren. Er hatte in dieser Arbeit Hindernisse aller Art zu überwinden, die theilweise in den Vorurtheilen des Publicums und der Regierungen, theils in der Zerissenheit Deutschlands lagen; aber gerade diese Hindernisse waren es, welche ein festes Band um die Vertreter der freieren wirtschaftlichen Principien schlangen, und das Streben nach einer Einigung des deutschen Wirtschaftsgebietes gab zugleich ihren Verhandlungen ein gewisses ideales Gepräge,

welches bekanntlich sämmtlichen Wanderversammlungen, in denen sich Deutsche aus den verschiedenen Bundesländern zusammenfanden, bis zur Aufrichtung des deutschen Reiches eigen war.

So ist der volkswirtschaftliche Congress an der ganzen wirtschaftlichen Gesetzgebung, deren wir uns zur Zeit in Deutschland zu erfreuen haben, im hervorragenden Maße theilhaftig gewesen. Bevor die Staatsregierungen und Volksvertretungen die das deutsche Handels- und Verkehrswesen betreffenden Gesetze erließen, waren die Grundsätze für dieselben bereits in den Congressen der deutschen Volkswirthe erörtert und festgestellt, und es existiren nur wenige gesetzliche Bestimmungen national-ökonomischer Natur, die nicht zum Voraus von dem Congress als Ziel der Gesetzgebung bezeichnet worden wären. Die deutsche Gewerbeordnung, die Gesetze über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, die Zoll- und Handelsgesetzgebung, das Münz- und Bankwesen, kurz die ganze Gesetzgebung, wie sie in den Artikeln 3 und 4 der deutschen Reichsverfassung näher sich bezeichnet findet, ist von denselben angeregt worden.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse allerdings in mehrfacher Beziehung geändert: mit der Gründung des

Reiches ist Deutschland wieder zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiete geworden und tausend Unzuträglichkeiten, die aus der früheren Zerissenheit für Handel und Industrie entsprungen, kennen wir heute kaum noch dem Namen nach. Die Gesetzgebung aber, durch welche den modernen Ansprüchen des wirtschaftlichen Verkehrs Rechnung getragen ist, hat im Großen und Ganzen ihren Abschluß gefunden, und es kann sich heute im Allgemeinen nur noch darum handeln, Fragen von untergeordneter Bedeutung gesetzlich zu regeln oder die bestehenden Gesetze nach den gesammelten Erfahrungen im Einzelnen umzuändern und zu verbessern. Es kann darum nicht Wunder nehmen, wenn den Verhandlungen des volkswirtschaftlichen Congresses gegenwärtig nicht mehr diejenige Aufmerksamkeit geschenkt wird, welche denselben in früheren Jahren zu Theil wurde.

Dennoch mußten in diesem Jahre zwei der zur Verhandlung kommenden Gegenstände eine besondere Anziehungskraft ausüben, der eine, der Ankauf der deutschen Eisenbahnen durch das Reich, weil er eine bekanntlich seit Jahresfrist auf das Lebhafteste erörterte und von den verschiedenen Seiten sehr verschieden beantwortete Frage betraf, der andere, die Erneuerung der bestehenden und die Ab-

Der hinter dem Tuchmacher Gustav Hermann **Honecker** aus Cottbus unter dem 20. September 1876 erlassene Steckbrief hat sich durch Honecker's Verhaftung erledigt.

Großenhain, am 3. October 1876.

Das Königliche Gerichtsamter.

Schröder.

Begeh.

Bekanntmachung,

die Gewinnung des Bürgerrechts betreffend.

Nach § 17 der revidirten Städteordnung vom 24. April 1873 sind zur Erwerbung des Bürgerrechts alle diejenigen Gemeindeglieder **berechtigt**, welche

- 1) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- 2) 25 Jahre alt sind,
- 3) öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
- 4) unbescholten sind,
- 5) eine directe Staatssteuer (Personal-, Gewerbe- oder Grundsteuer) von mindestens **3 Mk.** — Pf. entrichten,
- 6) auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig berichtigt haben,
- 7) entweder

- a) im Gemeindebezirk ansässig sind, oder
- b) daselbst seit wenigstens **zwei** Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
- c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren;

dagegen aber zur Gewinnung des Bürgerrechts hiesiger Stadt **verpflichtet** alle diejenigen **männlichen** Personen, welche nicht nur den vorgedachten Anforderungen zu entsprechen, sondern auch noch

seit **drei** Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz und mindestens **neun** Mart an directen Staatssteuern zu entrichten haben.

Mit Rücksicht auf die in nächster Zeit bevorstehende Ergänzungswahl des Stadtverordneten-Collegiums für 1877 wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden demnach alle diejenigen männlichen Personen, welche nach den Bestimmungen der obangezogenen revidirten Städteordnung das hiesige Bürgerrecht erwerben müssen, hiermit aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Vorbringung ihres Geburtscheins und ihrer sonstigen Nachweise bis längstens den

16. October dieses Jahres

an hiesiger Rathsexpeditionsstelle zu bewirken, während dagegen den zur Bürgerrechtsgewinnung bloß berechtigten Personen es freigestellt wird, sich binnen gleicher Frist zu diesem Behuf an erwähneter Stelle zu melden.

Großenhain, den 7. September 1876.

Der Stadtrath.

Franke, stellv. Vors.

Rth.

Bekanntmachung.

Im Gasthose zu **Weißig a. N.** sollen

den **17. October 1876**,

von Vormittags 9 Uhr an,

folgende im **Raschiger Forstreviere** aufbereitete Hölzer, als:

7 Stück kieferne Stämme, bis	15 Centim. Mittenstärke,	} Vermachung und Gräbengehege,
62 " " " " von 16 bis 22	" " " "	
44 " " " " " 23 " 29	" " " "	
1 kieferner Stamm von 35 Centim. Mittenstärke,		
457 Raumbubimeter kieferne Stöcke, am großen Maalhausen,		
33 " " " " auf der Rienhaide an der Orttrand-Radeburger		

Stroße, einzeln und partienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten **Revierverwalter** zu **Weißig a. N.** zu wenden, oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldorte zu begeben.

Königl. Forstrentamt Moritzburg u. Königl. Revierverwaltung Weißig a. N., am 30. September 1876.

Michael.

von Hopffgarten.